

Frauen – in kirchlicher Leitung?

Möglichkeiten und Chancen aus kirchenrechtlicher Sicht

Zwischen Gestaltungswille und Resignation. Viele nicht geweihte Männer und Frauen innerhalb der Katholischen Kirche sehen sich von Leitungsfunktionen ausgeschlossen. Das Kirchenrecht eröffnet dennoch Möglichkeiten.

Von Judith Hahn

Mehr Verantwortung für Laiinnen und Laien in der Kirche, eine breitere Beteiligung Nichtgeweihter an kirchlichen Leitungsvollzügen – diese Forderungen begleiten aktuelle Entwicklungen in der katholischen Kirche. In diesem Transformationsprozess gilt es, bereits heute bestehende Möglichkeiten zu erkennen und konsequent zu nutzen. Denn das geltende Recht der Kirche eröffnet einen Raum für die Mitwirkung von Laiinnen und Laien im kirchlichen Leitungsdienst, der sich – stärker als bisher – mit Leben füllen lässt.

Dienst und Amt in der Kirche

Einige wenige grundlegende Bemerkungen zum kirchlichen Dienst- und Ämterverständnis: In der Kirche gibt es viele Ämter und Aufgaben. Sie alle dienen einem geistlichen Zweck. Sie sind an Christus rückgebunden und repräsentieren die Teilhabe aller Getauften am dreifachen Amt Christi. Christus tritt *prophetisch* auf: Er verkündet das Wort Gottes mit Vollmacht und Weisheit. Christus ist *Priester*: Er heilt Kranke, vergibt die Schuld, wirkt als Opfer, das die Welt erlöst. Die Sakramente, die die Kirche feiert, gehen auf seine Einsetzung zurück. Und Christus ist *König*: Er lenkt, leitet und führt seine Kirche. Diese drei Ämter Christi gehen auf die Kirche über und werden in ihr weiter tradiert. Christi Prophetentum drückt sich in der Kompetenz der Kirche aus, das *Wort Gottes* weiterzugeben, die frohe Botschaft zu verkündigen. Christi Priestertum ist in der Kirche präsent als Ermächtigung zur *Feier des Glaubens und der Sakramente*. Christi Königtum schließlich findet sich in den Aufgaben wieder, die der Leitung und Lenkung der Kirche in ihrer irdischen Gestalt dienen. Die Aufgabenbereiche der Wortverkündigung, gottesdienstlichen

Feier und Sakramentspendung sowie Kirchenleitung als die drei zentralen Aspekte kirchlicher Sendung erschließen sich vor diesem Hintergrund in ihrer theologischen Herleitung und Deutung.

An diesen drei Aufgaben haben alle Getauften Anteil. Sie sind nicht exklusiv den Amtspriestern überantwortet, sondern dem gesamten Volk Gottes aufgrund seines gemeinsamen Priestertums aufgegeben. Das bedeutet allerdings nicht, dass alle Gläubigen für *alle* kirchlichen Dienste und Ämter gleichermaßen infrage kommen. Nicht jede beziehungsweise jeder Getaufte ist gleich talentiert. Vielmehr gibt es in der Kirche sehr unterschiedliche Begabungen – *Charismen*, die jede Christin und jeder Christ „gemäß [ihrer bzw.] seiner je eigenen Stellung“ (c.204 §1) zur Verfolgung der kirchlichen Sendung einsetzen soll (vgl. die paulinische Charismenlehre: 1 Kor 12,4-11). Neben dieser Differenz, die sich aus den unterschiedlichen Begabungen von Menschen ergibt, kennt die Lehre und das Recht der Kirche ein weiteres grundlegendes Unterscheidungskriterium: die Unterteilung des Volk Gottes in geweihte und nichtgeweihte Kirchenglieder (vgl. c.207 §1). Mit dieser Scheidung werden Konsequenzen für die Vollmachtsfrage in der Kirche verbunden: Während alle Christinnen und Christen aufgrund ihrer Taufe am dreifachen Amt Christi teilhaben, kommt denjenigen, die die Bischofsweihe beziehungsweise Priesterweihe empfangen haben, darüber hinaus die Kompetenz zu, „in der Person Christi des Hauptes“ (*in persona Christi Capitis*) zu handeln (vgl. c.1009 §3). Das befähigt sie, Akte zu setzen, die Geweihten vorbehalten sind, zum Beispiel die den Priestern zu Spendung vorbehaltenen Sakramente zu feiern. Den rechtlichen Grund dieser Kompetenz, der mit der

Ehemalige Stockwerksküche im KHG-Heim. Foto © Pinaeva

Priesterweihe übertragen wird, nennt man Weihegewalt. Neben der Weihegewalt wird mit der Weihe die Fähigkeit verliehen, Leitungsgewalt innezuhaben – die Vollmacht, gesetzgebende, ausführende und rechtsprechende Akte in der Kirche zu setzen. Im Unterschied zur Weihegewalt wird mit dem Akt der Weihe nicht selber Leitungsgewalt übertragen, sondern nur der Geweihte zu einer Person, die befähigt ist, Leitungsgewalt zu übernehmen (vgl. c. 129 § 1). Die Weihe bildet die Voraussetzung, damit eine Person mit Leitungsgewalt ausgestattet werden kann. Das schlägt sich unmittelbar im kirchlichen Ämterrecht nieder. Hier heißt es in Konsequenz: „Allein Kleriker können Ämter erhalten, zu deren Ausübung Weihegewalt oder kirchliche Leitungsgewalt erforderlich ist.“ (c. 274 § 1). Ein Kirchenamt – ein auf Dauer eingerichteter kirchlicher Dienst (vgl. c. 145 § 1) – kann also grundsätzlich allen Getauften übertragen werden. Ist jedoch zur Ausübung eines Amtes Weihegewalt oder Leitungsgewalt erforderlich, kann dieses Amt nur von

einem Kleriker ausgefüllt werden. Ein Amt, das die Geweihten vorbehaltene Sakramentenspendung einschließt – wie zum Beispiel das Amt des Pfarrers – ist daher ebenso nur einem Geweihten übertragbar wie ein Amt, dessen Inhaber gesetzgebend tätig wird (wie ein Diözesanbischof), für die kirchliche Verwaltung in einem Bistum verantwortlich zeichnet (wie ein Generalvikar) oder die kirchliche Rechtsprechung in einem Bistum verantwortet (wie ein Gerichtsvikar [„Offizial“]).

Beteiligungsmöglichkeiten

Doch sind Laiinnen und Laien in den genannten kirchlichen Arbeitsbereichen nicht ausgeschlossen. So lässt sich Seelsorge und Gemeindepastoral ohne Mitwirkung der Laiinnen und Laien in vielen Ländern der Welt kaum vorstellen. Ebenso wenig kann hierzulande ein Generalvikar die kirchliche Verwaltung in einem Bistum erledigen, ohne auf die Unterstützung fachkundiger Laiinnen und Laien

zurückzugreifen. Sie wirken in der Kirchenleitung mit – und das ist im Recht der Kirche auch explizit als Möglichkeit vorgesehen (vgl. c. 129 § 2). In diesem Sinne können Laiinnen und Laien alle Ämter und Aufgaben übernehmen, zu deren Ausübung man weder unmittelbar auf Weihe- noch auf Leitungsgewalt zurückgreifen muss. Sie können in der Seelsorge, in kirchlicher Judikative, Exekutive und Legislative tätig werden, solange sie nicht selbst zu ihrer Tätigkeit der Weihewalt oder Leitungsgewalt bedürfen. Ihre Tätigkeit bleibt auf die Tätigkeit eines geweihten Amtsinhabers hingebordnet, der selber Weihewalt oder Leitungsgewalt innehat.

Doch kennt das Recht der Kirche diesbezüglich Aufbrüche: So hat der Gesetzgeber in der Reform des *Codex Iuris Canonici*, des universalen kirchlichen Gesetzbuchs, im Jahr 1983 das differenzierte Kompetenzsystem an Einzelstellen zugunsten einer breiteren Einbindung von Laiinnen und Laien in kirchlichen Leitungsvollzügen durchbrochen. Ein Beispiel: Gemäß kirchlichem Recht ernennt ein Diözesanbischof neben dem Gerichtsvikar („Offizial“) weitere Kleriker zu Diözesanrichtern (vgl. c. 1421 § 1), um das Diözesangericht personell zu besetzen. Diese Einschränkung auf Kleriker ist im Hinblick auf die kirchliche Gewaltenlehre konsequent, weil die kirchlichen Richter judikative Entscheidungen treffen und hierin Rechtsprechungsgewalt ausüben. Seit der Codexreform kann eine Bischofskonferenz jedoch erlauben, dass Laiinnen und Laien zu Richterinnen und Richtern ernannt werden (vgl. c. 1421 § 2). Eine solche Erlaubnis hat

sowohl die Österreichische als auch die Deutsche Bischofskonferenz erteilt (vgl. ÖBK, Dekret über Laienrichter, in: Amtsblatt der ÖBK 1984, Nr. 1, 7; DBK, Partikularnorm Nr. 20, in: Kirchl. Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart 1995, 614). Es gibt heute in beiden Ländern Frauen (und nichtgeweihte Männer) im richterlichen Amt, die gemeinsam mit Klerikern Recht sprechen – und hierbei kirchliche Leitungsgewalt einsetzen.

Geht man mal davon aus, dass diese Regelung nicht versehentlich in das kirchliche Gesetzbuch geriet, kann man sie als Hinweis deuten, dass der Gesetzgeber eine breitere Einbindung nichtgeweihter Frauen und Männer in kirchlichen Vollzügen im Blick hat. Ein Umbruch, der den Aufbruch von Laiinnen und Laien ermöglicht: in Dienste und Ämter verantwortlicher Teilhabe an der Leitung der Kirche.

Weiterführende Literatur:

Demel, Sabine, Handbuch Kirchenrecht. Grundbegriffe für Studium und Praxis, Freiburg 2010, Art. „Amt“, 47-50, und „Amt der Leitung“, 51-54.

Lüdecke, Norbert/Bier, Georg, Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung, Stuttgart 2012, Kapitel „Die Helfer“, 97-112.



© KK

Jun.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ theol. Judith Hahn, Lic. iur. can., geb. 1978 in Offenbach, Studium der *Katholischen Theologie* in Frankfurt und London, Studium des kanonischen Rechts und Promotion in Münster, seit 2010 Juniorprofessorin für das Fach Kirchenrecht, *Katholisch-Theologische Fakultät*, Ruhr-Universität Bochum.